



# Satzung



S a t z u n g  
**Büchereiverein Schleswig-Holstein e. V.**

2020  
Rendsburg

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen Büchereiverein Schleswig-Holstein e. V. und hat seinen Sitz in Rendsburg.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Entwicklung des öffentlichen Büchereiwesens in Schleswig-Holstein mit dem Ziel einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen des Landes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Der Verein ist Träger der „Büchereizentrale Schleswig-Holstein“ (§ 11).
  - b) Der Verein nimmt die Interessen des öffentlichen Büchereiwesens in Schleswig-Holstein auf Bundes-, Landes- und internationaler Ebene wahr. Dazu gehört auch die Beratung von Behörden, Institutionen und Organisationen in bibliothekarischen Sachfragen.
  - c) Der Verein schließt mit seinen Mitgliedern (s. § 3 Abs. 1) Verträge. Diese sollen die sachgerechte Ausstattung der öffentlichen Büchereien und ihre kontinuierliche Finanzierung durch die Vertragspartner sichern.
  - d) Verbesserte bzw. neue Verträge mit den kreisfreien Städten sind nur dann möglich, wenn dafür zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen.
2. Der Verein verfolgt durch die Erfüllung seiner Aufgaben unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitglieder

1. Als Mitglieder können dem Verein beitreten: Kreise, Städte, Gemeinden, Ämter und andere Einrichtungen, die eine öffentliche Standbücherei unterhalten oder dauerhaft finanziell fördern sowie Ämter, die einen Fahrbüchereivertrag abgeschlossen haben. Natürliche und juristische Personen, die nicht unter Satz 1 fallen, können fördernde Mitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme oder Ablehnung der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist spätestens vor Beginn des 3. Quartals dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
4. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen, die Ziele und die Arbeit des Vereins schädigen. Sie müssen zuvor zu den Vorwürfen gehört werden. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft gemäß Abs. 3 erlischt, verlieren alle Rechte am Vereinsvermögen.

### § 4

#### Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Beiträge sind Bringschulden.

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Bei Austritten werden bereits bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens jährlich einmal. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand dies beschließt oder
  - b) mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen.
2. Zu den Sitzungen wird schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern – abgesehen von dringenden Fällen – mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zugehen und Ort, Zeit und Tagesordnung angeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden, geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist mit Ausnahme von Beschlüssen zur Auflösung des Vereins und zur Änderung der Satzung gemäß § 6 Abs. 10 ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung kann bereits mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung erfolgen, so dass die zweite Mitgliederversammlung unmittelbar nach Schließung der ersten Mitgliederversammlung erfolgen kann.

5. Anträge zur Tagesordnung und bei Wahlen Vorschläge für den Vorsitz und den Vorstand sind mindestens 1 Woche vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Später gestellte Anträge (mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins) können jedoch dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 haben kein Stimmrecht.
7. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Dies erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Vollmacht.
8. Es wird offen abgestimmt. Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe geheim, wenn mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/Kandidatin die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
10. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vertreter/innen erforderlich. Es muss mindestens 1/3 der Mitglieder vertreten sein.
11. Die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt wird bis zur nächsten Sitzung vertagt, wenn 1/3 der anwesenden Vertreter/innen es verlangt. Eine erneute Vertagung ist unzulässig.
12. Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden bei Verhinderung der/dem stellv. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb 4 Wochen nach Versendung kein Einspruch erfolgt.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- c) Bestellung des Rechnungsprüfungsamtes für die Kassen- und Rechnungsprüfung gemäß § 16
- d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichts für das abgelaufene Rechnungsjahr, die Rechnung und des Berichts über die Prüfung der Rechnung
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Entscheidung über Einsprüche gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung
- i) Auflösung des Vereins

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun Personen: der/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand gehören Vertreter/innen aus folgenden Bereichen an:
  - a) vier Vertreterinnen/Vertreter auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände: Städtebund Schleswig-Holstein, Städtetag Schleswig-Holstein, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag und Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
  - b) zwei Landtagsabgeordnete auf Vorschlag des Schleswig-Holsteinischen Landtages
  - c) eine Vertreterin/ein Vertreter auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände
  - d) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Büchereivereins



- e) einer Vertreterin/einem Vertreter der zuständigen obersten Landesbehörde
- 2) Mit beratender Stimme nimmt die Sprecherin/der Sprecher des Fachbeirates an den Vorstandssitzungen teil
3. Die/Der Vorsitzende und der Vorstand haben eine Amtszeit von 3 Jahren; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl statt. Der Vorstand kann sich bis zur Nachwahl selbst ergänzen, wobei die Ergänzung aus dem jeweiligen Bereich gemäß Abs. 1a) – d) zu erfolgen hat, dem die/der Ausgeschiedene angehört hat. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in, jede/jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Die/Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die/der stellv. Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen mit einwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden. Sie/Er leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Sie/Er beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen.

Über die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem Vorsitzenden, im Fall der Verhinderung der/dem stellv. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in, zu unterzeichnen ist. Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellv. Vorsitzenden 3 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege durch Umlauf gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.
8. Die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt wird bis zur nächsten Sitzung vertagt, wenn 1/3 der anwesenden Vertreter/innen es verlangt. Eine erneute Vertagung ist unzulässig.

9. In finanziellen Eilfällen entscheidet der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in bis zur Höhe eines vom Vorstand zu bestimmenden Betrages. Über die getroffene Eilentscheidung hat er/sie in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes und eines Geschäftsberichtes für jedes Geschäftsjahr
- e) Beschlussfassung über einen Aufgabengliederungsplan oder einen Produktplan für die Büchereizentrale
- f) Grundstücksangelegenheiten
- g) Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des stellv. Geschäftsführers/der stellv. Geschäftsführerin
- h) die Anstellung der leitenden Mitarbeiter/innen der Büchereizentrale ab Entgeltgruppe 13 TVöD
- i) die Berufung der Mitglieder des Fachbeirates auf Vorschlag der Büchereileiterkonferenz
- j) Anträge nach § 3 Abs. 2 der Satzung
- k) Angelegenheiten gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung
- l) Aufstellung einer Geschäftsordnung für den/die Geschäftsführer/in und den/die Direktor/in der Büchereizentrale

## § 10

## Geschäftsführer/in und stellv. Geschäftsführer/in

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von dem/der Geschäftsführer/in, im Falle der Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertreterin/seinem/ihrer Stellvertreter, wahrgenommen.
2. Der/Die Geschäftsführer/in bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus.
3. Er/Sie nimmt als geschäftsführendes Vorstandsmitglied an den Vorstandssitzungen teil.
4. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt zugleich die Funktion des Direktors/der Direktorin in der Büchereizentrale wahr. Der/Die stellv. Geschäftsführer/in nimmt zugleich die Funktion des stellv. Direktors/der stellv. Direktorin der Büchereizentrale wahr.

## § 11

## Büchereizentrale

1. Die Büchereizentrale Schleswig-Holstein ist eine Dienstleistungszentrale zur Unterstützung der öffentlichen Büchereien und zur Wahrnehmung der Fachstellenfunktion. Darüber hinaus fungiert sie als Geschäftsstelle des Büchereivereins.
2. Der/Die Direktor/in leitet die Büchereizentrale des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung und ist dem Vorstand für die sachliche und ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Büchereizentrale verantwortlich.
3. Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen der Büchereizentrale.
4. Im Falle der Absätze 2 und 3 vertritt der/die Direktor/in gemäß § 30 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 12

## Fachbeirat

1. Zur Beratung des Vorstandes wird ein Fachbeirat eingerichtet. Der Fachbeirat besteht aus 10 Mitgliedern. 9 Mitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag der Büchereileiterkonferenz für 3 Jahre berufen. Es sollen dabei Büchereien verschiedener Größen und Träger berücksichtigt werden.

2. Der/Die Direktor/in der Büchereizentrale ist stimmberechtigtes Mitglied des Fachbeirates.
3. Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in, die/der nicht die/der Direktor/in der Büchereizentrale sein darf. Sie/Er leitet die Sitzung des Fachbeirates. Der Sprecher/Die Sprecherin des Fachbeirates nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Beschlüsse der Büchereileiterkonferenz sind im Fachbeirat zu beraten.
5. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

### § 13

#### Büchereileiterkonferenz

1. Mitglieder der Büchereileiterkonferenz sind die Leiter/innen der Haupt- und Vorvertragsbüchereien sowie der Fahrbüchereien im Büchereiverein Schleswig-Holstein.
2. Die Büchereileiterkonferenz schlägt dem Vorstand die Mitglieder des Fachbeirates vor.
3. Die/Der Direktor/in der Büchereizentrale leitet die Sitzungen der Büchereileiterkonferenz. Sie/Er hat kein Stimmrecht.

### § 14

#### Haushaltsführung

1. Der Verein und seine Büchereizentrale sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
2. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Vereins werden die für die Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften im Grundsatz angewendet. Die Erfordernisse des Vereins sind zu berücksichtigen.
3. Hat die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres noch nicht festgesetzt, so ist der Vorstand

ermächtigt, die das laufende Geschäft betreffenden Ausgaben auch schon vor der Festlegung des Haushaltsplanes vorzunehmen.

## § 15

### Dienst- und Tarifrecht, Entschädigung, Haftung

1. Der Verein ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband. Für seine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gilt das für die Kommunen geltende Dienst- und Tarifrecht entsprechend. Dabei sind die Erfordernisse des Vereins zu berücksichtigen.
2. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes in sinngemäßer Anwendung der Entschädigungsverordnung vom 24.01.2003 – GVOBl. Schl.-H. S. 7 ff. in der jeweils geltenden Fassung und Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

Der/Die Vorsitzende des Vorstandes erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 5-fachen Sitzungsgeldes.

3. Werden Mitglieder der Organe des Büchereivereins und der Geschäftsführung aus ihrer Tätigkeit für den Büchereiverein haftbar gemacht, haften sie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Andernfalls hat der Büchereiverein den Schaden zu ersetzen bzw. selbst zu tragen.

## § 16

### Rechnungsprüfung

Die Jahresabschluss- und Kassenprüfung wird auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes oder eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens durchgeführt. In angemessenen Zeitabständen ist ein Wechsel vorzunehmen.

## § 17

### Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins werden der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren,

es sei denn, dass die Mitgliederversammlung besondere Liquidatoren bestellt. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein gesamtes Vermögen an das Land Schleswig-Holstein mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des öffentlichen Büchereiwesens in Schleswig-Holstein zu verwenden.

## § 18

### Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung ist am 04.12.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 02.04.2020 unter der Nummer VR 750 RD im Vereinsregister eingetragen worden. Zuständig ist das Amtsgericht Kiel.

